

Nutzung am Gewässer

Gewässerstruktur und Nährstoffeinträge

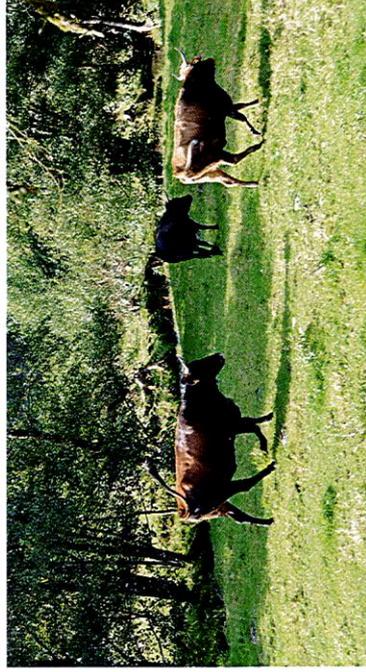
Typische Lagen, in denen Viehtränken vorkommen, sind Quellbereiche, Auen und Waldränder im ländlichen Raum mit Grünland- oder Weidenutzung.

Die Ökologie und die natürliche Struktur können durch die Nutzung beeinträchtigt werden.



Quelle

Drainiert, in Rohr gefasst, zu Morast zertrampelt



Naturnaher Bachlauf

Variabler Seitenstreifen, unterbrochener Gehölzsaum, geringer Viehbesatz (0,5 – max. 1 Großvieheinheiten/ha)

Ziel

- möglichst naturnahen Zustand erhalten oder schaffen
- Extensive Beweidung anstreben
- Nährstoffeinträge und Verschmutzung vermeiden
- Uferbereich mit Bewuchs schaffen bzw. erhalten (in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde)

Welche gewässerökologischen Probleme können Viehtränken an Fließgewässern verursachen?

Punktuelle Änderung der Vegetation am Ufer und im Fließgewässer (Schädigung von Ufer- und Wasserpflanzen)

Beschädigung im Uferbereich



Nutzungseinbußen durch Trittschäden (Bodenverlust, Vernässung)



Verschmutzung des Gewässers durch Verschlämmlung und Fäkalieintrag

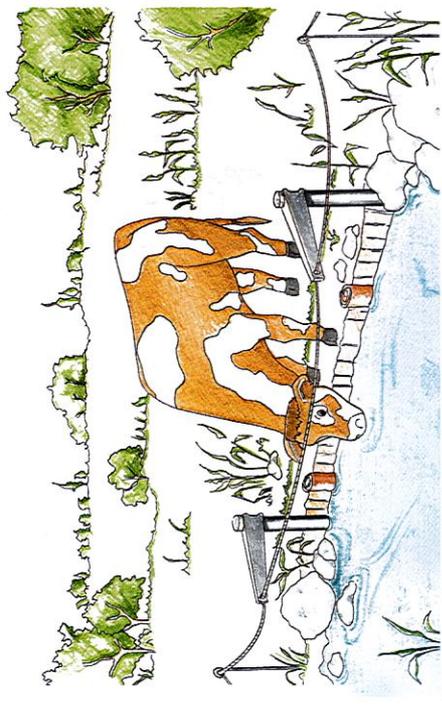


Schädigung der Kleinlebewesen (Abnahme anspruchsvoller Arten, Zunahme von Allerweltsarten)



Vermeidung negativer Auswirkungen

Tränkestellen an natürlichen Gewässern



Tränkestellen nicht bis zum Stromstrich

Wenn möglich, Auszäunen des Uferandstreifens

Befestigte und mobile Tränkestellen an natürlichen Gewässern

- Bei Selbsttränken auf Frostsicherheit und ausreichend Zulauf achten
- Trogtränken mit Schwimmer sorgen für natürlichen Durchlauf
- Kontamination des Gewässers vermeiden



Saugtränke mit Auszäunung und Befestigung

Arten von Viehtränken

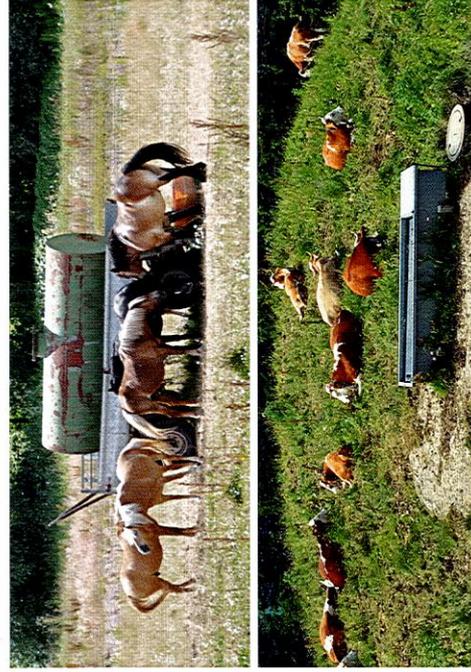
Offene Naturtränke, Saug- und Trogtränken an Fluss, Bach und Quelle



Tränkeeinrichtungen z. B. Saug- und Trogtränken



Naturtränken wie auch Tränkeeinrichtungen dienen der Versorgung von Vieh. Um ökologische und gewässerstrukturelle Nachteile zu vermeiden, sind verschiedene Aspekte zu beachten.



Wasserrechtliche Aspekte

Gemeingebrauch

EU-WRRL

Konkretes Ziel: Erreichung eines „guten ökologischen Zustandes“ der Oberflächengewässer bzw. eines „guten ökologischen Potenzials“

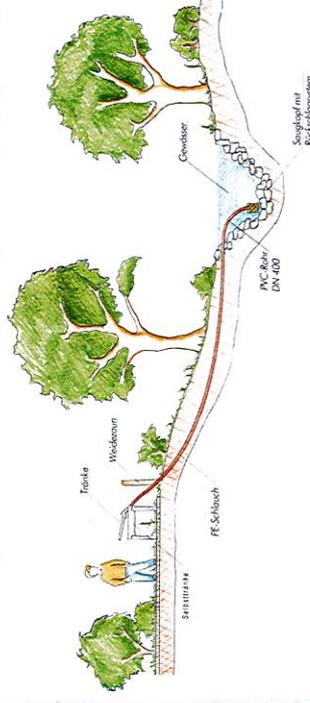
WHG

Das WHG überlässt den einzelnen Bundesländern im Rahmen des Gemeingebrauchs die Regelung bei Viehtränken:

§ 25 Gemeingebrauch

Jede Person darf oberirdische Gewässer in einer Weise und in einem Umfang benutzen, wie dies nach Landesrecht als Gemeingebrauch zulässig ist, soweit nicht Rechte anderer dem entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer nicht beeinträchtigt werden.

Die Landeswassergesetze (u. a. § 19 HWG in Hessen, § 22 LWG in Rheinland-Pfalz und § 22 SWG im Saarland) gestatten im Rahmen des Gemeingebrauchs unter Beachtung der ökologischen Verhältnisse das Tränken von Tieren an Gewässern. (z. B. mittels Saug- und Trogtränken). Die Verwendung automatischer Pumpen ist genehmigungspflichtig.



Impressum

Fotos:

B. Eiseler, W. Herget, A. Herz, Th. Paulus, U. Siebel, H. Stolzenburg
Zimmer (Aggerverband, Gummersbach, 2011)

Zeichnung:

GFG mbH, loew design verändert nach einer Vorlage von Schmachtenberg,
Zimmer, Melenk (Aggerverband, Gummersbach, 2015)

Druck:

Januar 2019, Druckstudio Gallé, Klein-Winternheim, Auflage 2000 Stück

Viehtränken an Fließgewässern

Wirkung von Viehtränken im Offenbereich



Gemeinnützige Fortbildungsgesellschaft für
Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung

Frauenlobplatz 2

55118 Mainz

Tel.: 06131-613021

FAX: 06131-613135

Email: info@gfg-fortbildung.de

Homepage: www.gfg-fortbildung.de